

4061/AB XXI.GP**Eingelangt am: 23.08.2002**

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4214/J der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Einleitend erlaube ich mir klarzustellen, dass die im letzten Satz der Anfragebegründung aufgestellte Behauptung nicht der Realität entspricht.

Frage 1:

Im Bereich der ehemaligen Sektion IX wurden bzw. werden im Zeitraum vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2002 insgesamt 15 Mitarbeiterinnen in den Ruhestand versetzt oder gemäß § 22a bzw. 22c des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes karenziert (= Vorruestand).

Frage 2:

Zehn Arbeitsplätze wurden bzw. werden eingespart und fünf Arbeitsplätze nachbesetzt, wobei es sich bei einer Nachbesetzung um eine Planstelle für ältere Arbeitslose handelt.

Frage 3:

Da die Strukturreform meines Ressorts und die damit verbundene Zusammenlegung der ehemaligen Sektion IX mit der Sektion VII mit Jahresende abgeschlossen sein soll, werden sich - bis auf mögliche geringfügige Änderungen - keine größeren Veränderungen in der Personalstruktur ergeben. Dies gilt auch für die Lebensmittel-Rechtsabteilung.

Fragen 4 und 5:

Es ist nicht daran gedacht, bisher vom Ministerium erbrachte Tätigkeiten in die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zu verlagern. Daher wurden auch keine Bediensteten der ehemaligen Sektion IX in die Agentur für Ernährungssicherheit verlagert.

Fragen 6 und 7:

Auf Grund der guten Zusammenarbeit von Fachleuten und Juristen der beiden mit Lebensmittelangelegenheiten befassten Abteilungen ist gewährleistet, dass die fachlichen, legistischen und europapolitisch erforderlichen Tätigkeiten sowie die Betreuung legistischer Schnittstellen mit den EU-Richtlinien in vollem Umfang wahrgenommen werden.

Fragen 8 und 9:

Mit der von der Bundesregierung beschlossenen Verwaltungsreform ist auch die Strukturreform der Bundesministerien zu realisieren. Es war daher notwendig, auch in meinem Ressort die Organisationsstrukturen zu straffen und zu bereinigen. So wurden beispielsweise Referate aufgelöst, Abteilungen und Gruppen eingespart, um eine flachere Führungsstruktur zu erreichen. In der weiteren Realisierung des Reformkonzeptes war daher auch die Zusammenlegung von Sektionen sachlich geboten.

Frage 10:

Der für Lebensmittelangelegenheiten zuständige Sektionsleiter ebenso wie der dafür zuständige Gruppenleiter und der in der Anfrage genannte Referatsleiter sind nach Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen aus dem Aktivstand ausgeschieden. Der in der Anfrage bezeichnete Abteilungsleiter ist nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz in den Vorruhestand getreten. Diese Maßnahmen bedingen jedoch a priori keine wie in der Anfrage vermutete "extreme Behinderung" der Arbeit im Lebensmittelbereich. Vielmehr liegen auch in der Abflachung von Hierarchieebenen wertvolle Synergieeffekte. Die Anspielung, wonach die Lebensmittelangelegenheiten "in die für Behinderte zuständige Sektion IV verlagert werden sollen", weise ich als blanken Zynismus zurück.

Fragen 11 und 12:

Einleitend ist festzuhalten, dass Bio - Verbände weder Erzeuger, Aufbereiter noch Einführer im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind und daher der Kontrolle nach Artikel 8 der Verordnung nicht unterliegen.

Die Koordination und Information zwischen den betroffenen Kontrollstellen und den betroffenen zuständigen Behörden ist bei schwerwiegenden Verstößen, die Sanktionen nach Artikel 9 (9) a und b bzw. Artikel 10 (3) a und b (Entfernung des Hinweises

auf die biologische Landwirtschaft von einer Partie bzw. Verbot der Vermarktung aus biologischer Landwirtschaft für den Betrieb) bewirken, durch Erlass des Ressorts, der jedenfalls eine Mitteilung an die zuständige Behörde vorschreibt, gesichert. Diese hat die weiteren notwendigen Veranlassungen zu treffen. Bei Zuständigkeit von mehreren Kontrollstellen für einen Betrieb und seine Subunternehmen ist ein Informationsaustausch verpflichtend (Verordnung Anhang III, Allgemeiner Teil, Punkt 11).

Eine zentrale Erfassung (Datei über alle verhängten Sanktionen und Zugang dazu für alle Kontrollstellen und zuständigen Behörden) ist nicht vorgesehen. Insbesondere ist ein notwendiger Austausch von Informationen und eine selbstständige Koordination zwischen den Betroffenen möglich und wesentlich schneller und wirksamer als über Dritte. Sofern erforderlich, wird in einzelnen Fällen die Koordination vom Ressort jedoch übernommen.

Eine Information von Konsumenten seitens des Ministeriums ist derzeit für spezifische Erzeugnisse nach § 25a LMG 1975 im Falle einer Gesundheitsschädlichkeit vorgesehen.

Frage 13:

Bioverbände gehören nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht zu den Kontrollstellen und zuständigen Behörden, die die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung wahrnehmen und sind daher nicht in die Koordination und Information einzubeziehen. Bioverbände können jedoch, wenn dies in der Durchführung der Verordnung notwendig erscheint und sinnvoll ist, in Koordinationsaufgaben und Informationsaufgaben einbezogen werden. Die Bioverbände stellen wichtige Informationsträger zu den Betrieben, die der Kontrolle nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen, dar.

Frage 14:

Eine Information seitens des Ressorts über Verstöße, Sanktionen und Sperren von Warenpartien für alle involvierten Kreise und die Öffentlichkeit ist auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht vorgesehen und nach dem LMG 1975 nur in dem bereits dargestellten Fall einer Gesundheitsschädlichkeit möglich. Eine gegenseitige Information der Kontrollstellen und zuständigen Behörden erfolgt im Anlassfall.

Ferner besteht seitens der Unternehmen die Verpflichtung, sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer des Erzeugnisses im Falle eines Verstoßes nach Artikel 9 (9) a und b bzw. Artikel 10 (3) a und b schriftlich zu informieren (Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Punkt 3. Erstkontrolle).

Die Information der involvierten Kreise ist somit sichergestellt.